recht AKTUELL

Aktuelle Juristische Informationen von Loschelder Rechtsanwälte

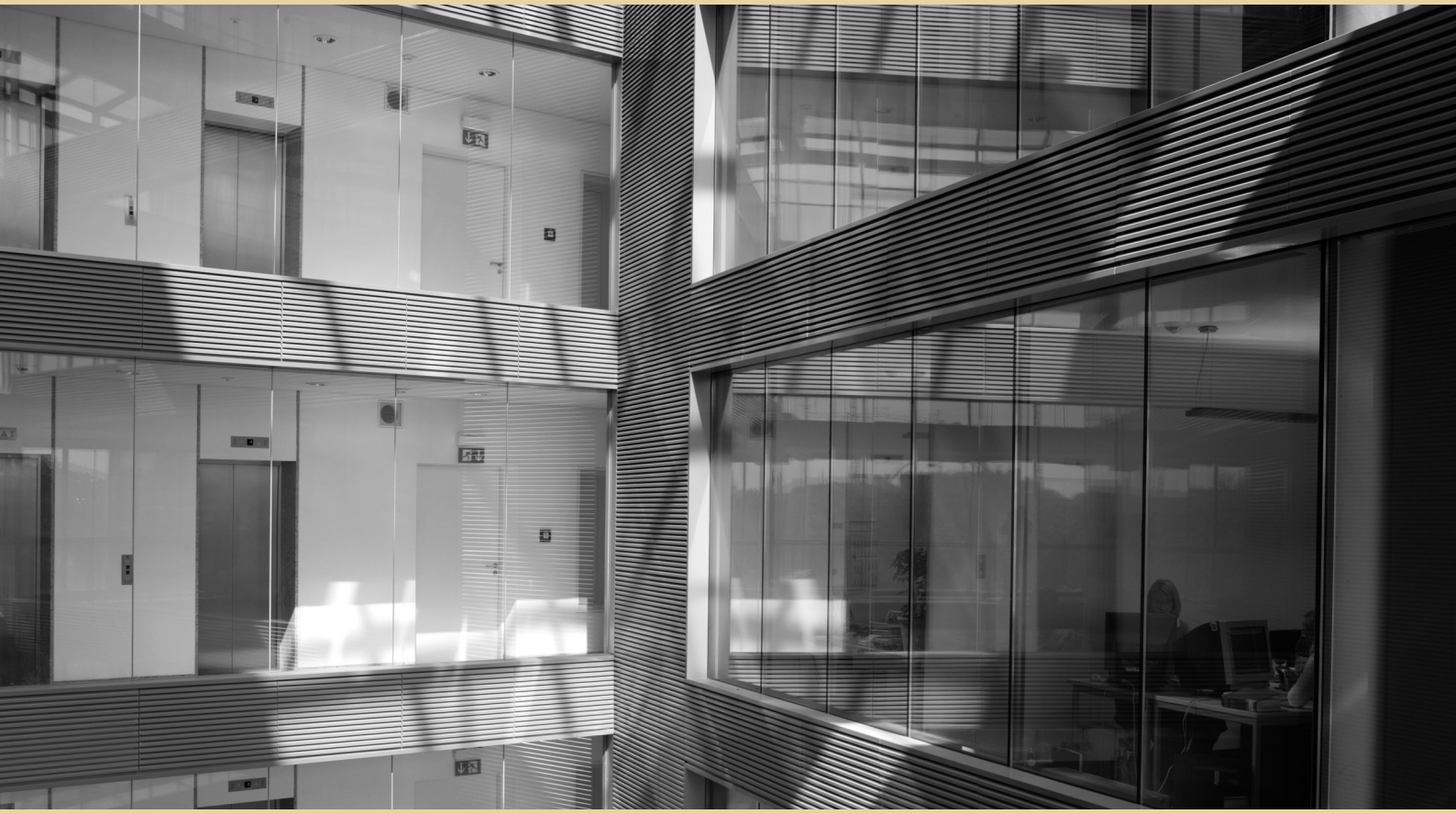

Oktober 2007

2 Neue Rechtsprechung zu Informationspflichten beim Betriebsübergang und ihre Auswirkungen auf Unternehmenskaufverträge

3 Die persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH im Baurecht

4 Der Einfluss nationaler Marken auf die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken

6 Lebensmittelrecht – Strenge Anforderungen im Sinne des Verbraucherschutzes

Neue Rechtsprechung zu Informationspflichten beim Betriebsübergang und ihre Auswirkungen auf Unternehmenskaufverträge

Eine neue strenge Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Informationspflicht gem. § 613 a Abs. 5 BGB macht es weitaus schwieriger, den gesetzlichen Anforderungen genügende Informationsschreiben zu formulieren. Damit steigen die Möglichkeiten der Arbeitnehmer, auch nach Jahren noch dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber zu widersprechen. Diese neuen Herausforderungen müssen auch bei der Gestaltung von Unternehmenskaufverträgen beachtet werden.

Bei einem Betriebsübergang fordert § 613 a Abs. 5 BGB eine Information der betroffenen Arbeitnehmer über den Übergang und dessen Folgen durch den bisherigen Arbeitgeber oder den neuen Inhaber. Vier Jahre nach der Einführung dieser Informationspflicht liegen erste Entscheidungen des BAG vor. Das BAG legt sehr strenge Maßstäbe an. Schon geringfügige Fehler, etwa bei der Wiedergabe des Gesetzestextes, können zur Unwirksamkeit des Informationsschreibens führen.

Das hat weitreichende Folgen. Die Arbeitnehmer sind berechtigt, dem Betriebsübergang mit einer Frist von einem Monat zu widersprechen; die Frist beginnt mit der Information. Eine fehlerhafte und damit unwirksame Information setzt die Widerspruchsfrist nicht in Gang. Arbeitnehmer können noch nach mehreren Jahren dem Betriebsübergang widersprechen. Das kann erhebliche praktische Auswirkungen, etwa bei einer Insolvenz des Betriebserwerbers, haben: die übergegangenen Arbeitnehmer berufen sich ggf. noch nach mehreren Jahren auf ihr Widerspruchsrecht, um wieder den Schutz eines Arbeitsverhältnisses zum Betriebsveräußerer zu erlangen.

Arbeitsrechtliche Folgen

Arbeitsrechtliche Folge der neuen Rechtsprechung des BAG ist, dass auf den Inhalt der Informationsschreiben künftig weitaus größerer Wert zu legen ist als in der Vergangenheit. Die Verwendung von Standardschreiben ist risikoreich. Zwar muss auch künftig nicht für jeden einzelnen Arbeitnehmer ein gesondertes Schreiben verfasst werden, das BAG verlangt jedoch, dass auch arbeitsrechtliche Einzel- und Sonderfälle im Informationsschreiben behandelt werden. Detaillierte Informationen verlangt das BAG zu den Gründen für den Betriebsübergang, zumindest, wenn diese Gründe auch auf die arbeitsrechtliche Situation der Arbeitnehmer Einfluss haben können. Die unternehmenspolitischen Erwägungen müssen daher im Informationsschreiben dargestellt werden.

Die größten Schwierigkeiten bereiten wird angesichts einer komplizierten und in Teilen noch ungeklärten Rechtslage die geforderte Information zur Fortgeltung und Ablösung von Arbeitsbedingungen. Hier kommt das BAG den Arbeitgebern allerdings etwas entgegen, indem es bei derartigen rechtlich komplizierten Fragestellungen ausreichen lässt, dass der Arbeitgeber eine rechtlich vertretbare Auskunft gibt.

Folgen für Unternehmenskaufverträge

Die neue Rechtsprechung des BAG verändert auch die Risikoverteilung bei der Verhandlung von Unternehmenskaufverträgen. Bislang wurde wenig Augenmerk auf die Frage gerichtet, wer die Unterrichtung der Arbeitnehmer vornehmen muss. Nunmehr können sich für den Käufer Schadensersatzrisiken ergeben, wenn er die Information der Arbeitnehmer zusagt, aber fehlerhaft vornimmt. Das Risiko einer fehlerhaften Information und damit nicht verfristeter Widersprüche wirkt sich beim Verkäufer aus. Dieses Risiko muss im Kaufvertrag angemessen berücksichtigt werden.

In vielen Fällen ist es sinnvoll, dem Verkäufer die Verpflichtung zur Information der Arbeitnehmer aufzuerlegen. Um für ihn nachteilige „Falschangaben“ im Informationsschreiben zu verhindern, sollte der Käufer allerdings eine Verpflichtung zur vorherigen Abstimmung des Informationsschreibens in den Vertrag aufnehmen. Wichtig ist es auch im Kaufvertrag die Folgen von Widersprüchen der Arbeitnehmer zu regeln.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Neue Rechtsprechung zu Informationspflichten beim Betriebsübergang“ oder zu anderen Bereichen des Gesellschaftsrechts haben haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Martin Brock
Telefon +49 (0)221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de

Dr. Nikolai Wolff
Telefon +49 (0)221 650 65-124
nikolai.wolff@loschelder.de

Die persönliche Haftung des Geschäftsführers einer GmbH im Baurecht

Auch im Baubereich sind die Anforderungen an Geschäftsführer hoch und die Rechtsprechung streng. Eine Reihe von neuen Urteilen befasst sich mit der Frage, unter welchen Umständen mangelhafte Bauleistungen sogar ein strafrechtlich relevanter Betrug sein können, der zudem zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers gegenüber dem geschädigten Kunden führen kann.

OLG München, IBR 2006, 394

Üblich ist in Bauverträgen, dass für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist ein Sicherheitseinbehalt durch den Auftraggeber ausgeübt und in der Regel 5 % der Schlussrechnungssumme zunächst nicht zur Auszahlung gelangen. In Fällen, in denen durch den Auftragnehmer keine Bürgschaft als Sicherheit hintergelegt wird, ist der Auftraggeber gemäß § 17 Ziffer 6 Absatz 1 Satz 2 VOB/B zur Zahlung dieses Sicherheitseinbehalts auf ein Sperrkonto verpflichtet. Im vor dem OLG München zu entscheidenden Fall hatten die Vertragsparteien dies formularmäßig ausgeschlossen. Der Auftraggeber zahlte die Sicherheit nicht auf ein Sperrkonto ein. Im Laufe der Gewährleistungsfrist geriet der Auftraggeber in Insolvenz, so dass eine Auszahlung der Sicherungsbeträge an den Auftragnehmer nicht mehr möglich war.

Das Gericht prüfte, ob der Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB durch den Geschäftsführer des Auftraggebers verwirklicht wurde. Das Gericht bestätigte, dass der Geschäftsführer des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer eine Vermögensbetreuungspflicht bezüglich des Sicherheitseinbehalts habe, so dass der objektive Tatbestand der Untreue gegeben ist. In der Literatur wurde bisher die gegenteilige Auffassung vertreten. Vorliegend scheiterte eine Verurteilung des Geschäftsführers der GmbH lediglich daran, dass ihm ein Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Parteien vertraglich den Ausschluss einer Einzahlung eines Sicherheitseinbehalts auf ein Sperrkonto vereinbart hatten und keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Geschäftsführer des Auftraggebers positive Kenntnis von der Unwirksamkeit dieser Vertragsbestimmung hatte.

OLG Koblenz, Urteil vom 15.02.2007 – 5 U 915/06

In diesem Fall errichtete ein Bauträger, eine GmbH, eine Wohnanlage, die aus mehreren Blöcken besteht. Den Kaufverträgen mit den Erwerbern lag eine Baubeschreibung zugrunde, die unter dem Gesichtspunkt des Wärmeschutzes einen bestimmten Wandaufbau mit zusätzlicher Dämmung vorsah. Während der Arbeiten fiel der Generalunternehmer in Konkurs. Die Geschäftsführer des Bauträgers beauftragten ein anderes Unternehmen damit, den Rohbau der weiteren Blöcke hinsichtlich des Wandaufbaus abweichend von der Baubeschreibung ohne zusätzliche Dämmung herzustellen. An der Fassade dieser Blöcke traten Mängel auf, die ein Wärmedämmverbundsystem erfordern, welches zusätzliche Kosten in Höhe von 115.000,00 Euro auslöst. Diesen Betrag macht die Wohnungseigentümergemeinschaft gegen den Bauträger und den Geschäftsführer geltend. Zur Haftung des Geschäftsführers wurde unter anderem vorgetragen, dass die Dämmung nur wegen des Gewinnstrebens der Geschäftsführer entfallen sei.

Eine Haftung der Geschäftsführer kommt lediglich aus unerlaubter Handlung, nicht aus Vertrag in Betracht. Eine Eigentumsverletzung liegt nicht vor, da die Fassade nie mangelfrei war, so dass das Eigentum von vornherein schlecht hergestellt wurde. Für eine Haftung muss somit der Tatbestand des Betruges erfüllt sein. Das OLG Koblenz sah in dem Umstand, dass eine minderwertige Fassade beauftragt und hergestellt wurde, noch keinen Beleg dafür, dass eine minderwertige Ausführung geplant war und damit eine Schädigung des Erwerbers in Kauf genommen wurde.

Konsequenzen der Urteile

Die Haftung des Geschäftsführers einer GmbH rückt auch im Baurecht in den Mittelpunkt. Wer mangelhaft baut und den Vertragspartner hierüber nicht aufklärt, um seinen Gewinn zu steigern, erfüllt den objektiven Tatbestand des Betruges. Dieser Tatbestand ist ebenfalls erfüllt, wenn ein Auftraggeber die Einzahlung des Sicherheitseinbehalts auf ein Sperrkonto unterlässt. Problematisch sind allein die Darlegung und der Beweis des subjektiven Tatbestandes (Vorsatz). Der Geschäftsführer einer GmbH sollte bei der Abwicklung eines Bauvorhabens die Gefahr einer strafrechtlichen Haftung berücksichtigen, die ebenfalls zur Folge haben kann, dass zivilrechtlich eine Schadensersatzpflicht für den entstandenen Schaden besteht.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Die persönliche Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH im Baurecht“ oder zu anderen Bereichen des Bau- und Immobilienrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Andreas Fink
Telefon +49 (0)221 650 65-195
andreas.fink@loschelder.de

Der Einfluss nationaler Marken auf die Anmeldung von Gemeinschafts-marken

Es wird für Unternehmen immer wichtiger, ihre Marktposition durch den richtigen Einsatz des Markenrechts zu sichern und zu stärken. Attraktive Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen hier Urteile des EuGH zur Bedeutung von Gattungsbegriffen, die als nationale Marke eingetragen sind.

Freihaltebedürfnis – beschreibende Marke

Das Wort „Waschmittel“ kann nicht als Marke für die Ware „Waschmittel“ eingetragen werden. Das leuchtet ein: Dieses „absolute Eintragungshindernis“ stellt sicher, dass etwa kombinierte Marken wie „Schmidt Waschmittel“ zulässig bleiben. Generell gewährleistet dieses Eintragungshindernis, dass jeder den Namen der Ware auch wirklich benutzen kann, um sie im Geschäftsverkehr zu benennen.

Eine Gemeinschaftsmarke, also eine nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung eingetragene und in der ganzen EU geltende Marke, begründet die Gefahr (und – aus der Sicht mancher Unternehmen – vielleicht auch die Chance), diesen Grundsatz auszuschalten.

„Donut“ und „Matratzen“ als Marke – für Donuts und Matratzen!

Das illustrierte zuletzt der folgende Fall: In Spanien meldete ein Unternehmen bereits 1962 die Marke „DONUT“ für Backwaren u.a. an. 1998 meldete ein anderes Unternehmen die nachstehenden beiden Zeichen als Gemeinschaftsmarken beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt an:

Dagegen legte das spanische Unternehmen aus seiner älteren spanischen Marke Widerspruch ein, da die Wortmarke „DONUT“ den beiden Bildmarken jedenfalls klanglich und semantisch ähnlich sei, so dass Verwechslungsgefahr vorliege.

Die Anmelderin der Bildmarken meinte, die Gestaltung der Bildmarken begründe so deutliche Unterschiede zur Wortmarke „DONUT“, dass keine Verwechslungsgefahr vorliege.

Das EuG sieht dies anders. Es bejaht Verwechslungsgefahr, so dass die beiden neuen Marken nicht eingetragen werden können. Zwar

würde ein englischer Muttersprachler die Marken nie verwechseln, da für ihn das Wort „Donut“ nur die Warengattung angibt und er darin keinen herstellerspezifischen Produktnamen, markenrechtlich gesprochen: keinen „Hinweis auf die betriebliche Herkunft“ darin sehen könnte.

Das EuG prüft die Verwechlungsgefahr aber nur aus Sicht des spanischen Publikums. Denn nur dieses ist relevant, weil der Widerspruch aus einer spanischen Marke eingelegt worden war, die notwendigerweise auch nur in Spanien gilt. Das reicht aber, um eine Gemeischaftsmarkeneintragung zu verhindern.

Angesichts der Tatsache, dass, so das EuG, die Vertrautheit des spanischen Verkehrs mit der englischen Sprache generell gering ist, sei davon auszugehen, dass „Donut“ in Spanien nicht generisch ist. Dann aber, so das Gericht, dominiert dieses Wort den Gesamteindruck der beiden angemeldeten Zeichen.

Da die Widerspruchsmarke ohnehin nur aus dem Wort „Donut“ besteht, liegt starke Ähnlichkeit und damit – für den spanischen Verbraucher – Verwechslungsgefahr vor. Die beiden neu angemeldeten Zeichen wurden darum nicht eingetragen.

Bestätigung der Rechtsprechung

Die Grundsatzentscheidung für solche Fälle ist EuGH, Rs. C-3/03 vom 28.04.2004 – Matratzen Concord GmbH. Dort ging es um eine als Gemeinschaftsmarke angemeldete Wort-/Bildmarke „Matratzenmarkt Concord“. Dagegen wurde erfolgreich Widerspruch aus der spanischen Wortmarke „Matratzen“ geführt.

Bedeutung für die Praxis

Das Gemeinschaftsmarkenrecht sieht für das unterlegene Unternehmen eine Rettungsmöglichkeit vor: Es muss zwar die EU-Markenanmeldung fallenlassen, kann sie aber zugleich noch aufspalten in getrennte nationale Anmeldungen für alle restlichen Staaten der EU (Umwandlungsverfahren nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung). So erhält es sich zumindest die Priorität der EU-Markenanmeldung.

Generell gilt: Zur Vermeidung von Kostenrisiken (Verfahrenskosten, vergebliches Marketing), sollte man vor Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke u.a. auch recherchieren, ob Wortbestandteile, die der deutsche Verkehr als beschreibend empfindet, anderswo in der EU als Marken geschützt sind. Solche nationale Marken können die Gemeinschaftsmarkenanmeldung sonst torpedieren.

Von Fall zu Fall mag man auch überlegen, ob es sinnvoll ist, einen Gattungsbegriff im EU-Ausland, insbesondere in einem anderen Sprachgebiet als Marke anzumelden, um so jedenfalls zu verhindern, dass dies ein Dritter tut und mit seiner Marke später EU-Markenanmeldungen behindert, die den Gattungsbegriff enthalten.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Der Einfluss nationaler Marken auf die Anmeldung von Gemeinschaftsmarken“ oder zu anderen Bereichen des Markenrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Volker Schoene
Telefon +49 (0)221 650 65-124
volker.schoene@loschelder.de

Fachbereich: Lebensmittelrecht

Die große Bedeutung der Lebensmittel für den Verbraucher motiviert eine Flut von Regelungen des nationalen und europäischen Rechts. Diese stellen im Sinne des Verbraucherschutzes zahlreiche neue Anforderungen an die Vermarktung von Nahrungsmitteln. Die Lebensmittelbranche – von der Landwirtschaft bis zum Einzelhandel – muss sich auf diese erhöhten Anforderungen einstellen. Der folgende Artikel stellt unsere Beratungstätigkeit vor.

Das Lebensmittelrecht ist auf vielfältige Weise mit anderen Rechtsgebieten verflochten. Die Auseinandersetzungen mit den zuständigen Behörden finden auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes statt. Da viele Vorschriften bußgeld- oder strafbewehrt sind, spielt auch das Strafrecht eine Rolle. Unzulässige Bewerbung und Kennzeichnung von Lebensmitteln kann durch einstweilige Verfügungen gestoppt werden. Der Lebensmittelunternehmer muss seinen Marktauftritt auch unter dem Blickwinkel des UWG und der speziellen lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbote gestalten.

Wenn Sie Fragen zum Bereich des Lebensmitelrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Michael Loschelder
Telefon +49 (0)221 650 65-124
michael.loschelder@loschelder.de

Dr. Volker Schoene
Telefon +49 (0)221 650 65-124
volker.schoene@loschelder.de

WERBUNG FÜR LEBENSMITTEL

Wir beraten unsere Mandanten aus der Lebensmittelbranche mit dem Ziel, ihre Produkte, die Aufmachung und die werblichen Aussagen in diesem rechtlichen Umfeld zu optimieren.

Das Lebensmittelwerberecht ist traditionell durch repressive Kontrolle geprägt: Erst erscheint die Werbung, dann kommt das Verbot. Die präventive Kontrolle, also die vorherige Freigabe der Aussage, nimmt aber zu. Wir beraten unsere Mandanten u.a. in den dazu erforderlichen Verfahren. Eine Vorreiterrolle spielte im Jahre 1998 die erste EG-Verordnung über die Kennzeichnung von Rindern und die Etikettierung von Rindfleisch. Sie sieht vor, dass Etikettenangaben wie „Rindfleisch aus Weidehaltung“ bei einer Behörde angemeldet, ihnen eine detaillierte Produktionsbeschreibung (Spezifikation) hinterlegt werden muss und sie erst nach Genehmigung verwendet werden dürfen.

Diese präventive Regelungstechnik setzt etwa die Health-Claims-Verordnung der EG Nr. 1924/2006 fort. Danach sind gesundheits- und nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln grundsätzlich von einer gesetzlichen oder behördlichen Freigabe abhängig.

HEILMITTELWERBERECHT – LEBENSMITTELRECHT

Für Arzneimittel gelten noch strengere Werberegelungen als für Lebensmittel, außerdem ist vor dem ersten Inverkehrbringen eines neuen Arzneimittels grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich. Wir beraten bei der Einhaltung der Grenzen zwischen Arzneimittel- und Lebensmittelrecht. Die Risiken sind nicht zu unterschätzen: Lebensmittelsachverständige sind der Auffassung, dass ein Großteil der im Internet gehandelten Nahrungsergänzungsmittel nicht den Anforderungen entsprechen.

BETRIEBLICHE ORGANISATION

Erstmals im Rindfleischetikettierungsrecht wurde das Prinzip der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln (woher kommt die Ware? wohin geht sie?) gesetzlich festgeschrieben. Mit der BasisVO und dem neuen Lebens- und Futtermittelgesetzbuch muss die Rückverfolgbarkeit nun bei allen Lebensmitteln in allen Stufen der Wertschöpfungskette gewährleistet sein. Dies und das neue EU-Hygienepaket mit seinen detaillierten Vorschriften stellen Anforderungen an die betriebliche Organisation des Lebensmittelunternehmers, bei deren Einhaltung wir unsere Mandanten unterstützen.

GEO-SCHUTZ VON LEBENSMITTELN

Eine Besonderheit unserer Sozietät ist die langjährige Erfahrung auf dem Gebiet des Schutzes geographischer Herkunftsangaben. Dieses Rechtsgebiet nimmt – dem hergebrachten deutschen Verständnis widersprechend – eine eigentümliche Zwischenposition zwischen den drei Feldern der EU-Agrarpolitik, der EU-Lebensmittelpolitik und dem zivilrechtlichen Kennzeichenrecht ein. Daraus entstehen ständig ungewöhnliche rechtliche Probleme. Wir vertreten unsere Mandanten in Verfahren zum Schutz regionaler Spezialitäten und verteidigen geschützte Angaben gegen Verletzungen.

Der Loschelder Rechtsanwälte Newsletter

Der Loschelder Rechtsanwälte Newsletter „Recht Aktuell“ informiert über allgemeine Rechtsfragen und aktuelle Änderungen. Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an:

Dr. Martin Brock
Telefon +49 (0)221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de

Unter www.loschelder.de veröffentlichen wir den jeweils aktuellen Newsletter im PDF-Format.

Außerdem bieten wir Ihnen im Archiv den Zugriff auf vorangegangene Newsletter.

LoschelderRechtsanwälte

Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Telefon +49 (0) 221 650 65-0
Telefax +49 (0) 221 650 65-110

www.loschelder.de